

z.B. die Antragsberechtigung (Parteifähigkeit) und die Prozessfähigkeit sowohl Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen als auch Prozesshandlungsvoraussetzungen sind.¹⁸⁹ Dagegen ist die Postulationsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, in eigener Person wirksame Prozesshandlungen vornehmen zu können,¹⁹⁰ eine reine Prozesshandlungsvoraussetzung und keine Prozessvoraussetzung.¹⁹¹

§ 30 ALLGEMEINE SACHENTSCHEIDUNGS- BZW. SACHURTEILSVORAUSSETZUNGEN

I. Allgemeines

A. Terminologisches

Das Staatsgerichtshofgesetz kennt verschiedene Arten von Verfahren, die sich nach jeweils verschiedenen verfahrensspezifischen Zulässigkeitsvoraussetzungen richten. Daneben gibt es auch Zulässigkeitsvoraussetzungen, die für alle Verfahrensarten vor dem Staatsgerichtshof gelten. Sie werden üblicherweise als allgemeine Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen bezeichnet.¹⁹² Sie behandeln nur jeweils einen gleich gelagerten Problembereich und weisen keine inhaltliche Übereinstimmung auf, so dass mit Blick auf alle Staatsgerichtshofverfahren immer auch die besonderen Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen sind.¹⁹³ Neben den allgemeinen und besonderen Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen spricht die Zivilprozessrechtslehre auch von positiven und negativen¹⁹⁴ sowie von absoluten und relativen Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen.¹⁹⁵

189 Vgl. Benda/Klein, S. 103, Rz. 232 und Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 76.

190 Rechberger/Simotta, S. 122, Rz. 191; einlässlicher zur Postulationsfähigkeit hinten S. 469 ff.

191 Benda/Klein, S. 103, Rz. 232.

192 Benda/Klein, S. 103, Rz. 233.

193 Benda/Klein, S. 103, Rz. 233; vgl. für das liechtensteinische Verfassungsbeschwerdeverfahren (neu: Individualbeschwerdeverfahren) Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 75 ff.

194 Dazu ausführlich hinten S. 521 ff.

195 Vgl. etwa Rechberger/Simotta, S. 223 ff., Rz. 363 ff.